

SATZUNG

der

SPORTGEMEINSCHAFT

RODHEIM VOR DER HÖHE e.V.

Vom 29. April 2024

Hinweis:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, gelten sie im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 DER VEREIN.....	3
§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT.....	3
§ 3 ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 4 GESCHÄFTSJAHR	4
§ 5 MITGLIEDSCHAFT	4
§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 8 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE	5
§ 9 MITGLIEDSCHAFTSPFLICHTEN	5
§ 10 MITGLIEDSBEITRÄGE.....	5
§ 11 VEREINSSTRAFEN	6
§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 13 VORSTAND	7
§ 14 JUGENDRAT	9
§ 15 ÄLTESTENRAT.....	9
§ 16 KASSENREVISOREN	9
§ 17 ABTEILUNGEN	9
§ 18 VERGÜTUNG FÜR VEREINSTÄTIGKEITEN	10
§ 19 HAFTUNG	11
§ 20 EHRUNGEN.....	11
§ 21 GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT	11
§ 22 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	11
§ 23 DATENSCHUTZKLAUSEL.....	12
§ 24 INKRAFTTRETEN	12

Satzung der Sportgemeinschaft Rodheim vor der Höhe e.V.

Vom 1. Dezember 1976 (Vereinsregister Nr. 362)
Zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen
Mitgliederversammlung vom 29. April 2024

§ 1 Der Verein

- (1) Die Sportgemeinschaft Rodheim vor der Höhe e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Rosbach v.d. Höhe, Stadtteil Rodheim v.d. Höhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und der Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Förderung sportlicher sowie kultureller Aktivitäten wodurch die Menschen in Freundschaft miteinander verbunden werden
 2. Durchführung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen sowie den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
 3. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (4) Der Verein wurde am 08. September 1945 gegründet als Nachfolger der
 1. Turngemeinde 1891 Rodheim v.d.H. (gegründet 1891),
 2. Freie Turnerschaft Rodheim v.d.H. (gegründet 1908),
 3. Sportverein 1921 Rodheim v.d.H. (gegründet 1921),
 4. Turn- und Sportgemeinde Rodheim v.d.H. (gegründet 1928).
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
Der Verein, seine Mitglieder und seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (6) Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds Hessen e.V. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u.a.) werden unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.
- (7) Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 362 beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) am 14. Dezember 1971 eingetragen worden.
- (8) Die Darstellung des Vereins im Hinblick auf Vereinsfarben und -wappen muss einheitlich erfolgen. Änderungen zum Wappen und den Vereinsfarben müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, der zuständigen Landesfachverbände oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Abteilungen,
der Jugendrat,
der Ältestenrat.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Satzung anerkennen .
- (3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt und durch den Vorstand ernannt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme in den Verein, die in Textform (z.B. als unterzeichneter, eingescannter Aufnahmeantrag) zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand oder vom Vorstand Beauftragte.
- (2) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn die/der Sorgeberechtigte(n) den Aufnahmeantrag unterschrieben haben.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (4) Eine Ablehnung der Mitgliedschaft ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt, der in Textform gegenüber dem Verein zu erklären ist. Der Austritt ist jährlich zum 31. Dezember ohne vorherige Frist möglich. Bei früherem Austritt im Kalenderjahr erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Mitgliedsbeiträge.
- (2) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 1. mehr als drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt,
 2. sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
 3. durch Ausschluss gemäß §11 Abs.1 Nr. 4 dieser Satzung,
- (3) oder durch den Tod des Mitglieds.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Alle Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Antrags- und abstimmungsberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind sie wählbar.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche vom Verein angebotenen Leistungen zu nutzen.

§ 9 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

- (1) Den Verein in seinen sportlichen und kulturellen Bestrebungen zu unterstützen,
- (2) Den Anordnungen des Vorstandes und der ihn unterstützenden Personen, wie z.B. Abteilungsleiter und deren Stellvertreter, Aufsichtspersonen usw. in allen Vereinsangelegenheiten Folge zu leisten,
- (3) die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen sowie Änderungen der Kontaktdaten (z.B. Adresse, Telefonnr.) und Kontoverbindung innerhalb 1 Monats dem Verein in Textform mitzuteilen,
- (4) das Vereinseigentum sowie die zur Verfügung gestellten Sportstätten und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln,
- (5) auf Verlangen des Vorstandes oder der Abteilungsleitung ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes für die betreffende Sportart vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zur Förderung des Vereinszwecks zu leisten.
- (2) Die Jahresbeiträge sind nach Maßgabe der Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich dem Einzug der Beiträge über das Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- (4) Die Abteilungen können in Abstimmung mit dem Vorstand Zusatzbeiträge für besondere Sportangebote erheben.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes diesem den Jahresbeitrag in begründeten Ausnahmefällen stunden oder eine befristete Beitragsbefreiung aussprechen.

§ 11 Vereinsstrafen

- (1) Zur Ahndung von Vergehen oder Verstößen gegen diese Satzung, sowie bei vereinsschädigendem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 1. Verwarnung,
 2. Verweis,
 3. Sperre,
 4. Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides das Recht des schriftlichen Widerspruches an den Vorstand zu. Eine Begründung ist dem Widerspruch beizufügen. Über diesen Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates. Dem Widerspruchsführer steht sodann das Recht der Anrufung eines ordentlichen Gerichts zu. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und aller Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
Die Tagesordnung muss enthalten:
 1. Jahresbericht des Vorstandes, Kassenberichte und Berichte der Abteilungsleiter,
 2. Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 3. Bericht der Kassenrevisoren,
 4. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 5. Neuwahlen laut Satzung,
 6. Anträge,
 7. Verschiedenes.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von zwölf Wochen nach Antragseingang abzuhalten.
- (4) Einberufung:
 1. Zu jeder Mitgliederversammlung ist spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin in den Amtlichen Bekanntmachungsorganen der Stadt Rosbach v.d. Höhe einzuladen. Die Einladung enthält den Hinweis auf die Veröffentlichung der Tagesordnung (siehe 3.).

2. Anträge zu Satzungsänderungen sind spätestens vier Wochen vor dem angekündigten Versammlungstermin bei dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
 3. Die Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin auf der Homepage des Vereins sowie in dem Aushang am Sportzentrum.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig
 - (6) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
 - (7) Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - (8) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, Kassenbericht, Berichte der Abteilungsleiter,
 2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
 3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 4. Neuwahlen laut Satzung,
 5. Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
 - (9) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, Ausschüsse einzusetzen.
 - (10) In der Mitgliederversammlung werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.
 - (11) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - (12) Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung muss auf Ersuchen eines stimmberechtigten Mitgliedes durchgeführt werden.
 - (13) Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter in Textform vorliegt.
 - (14) Nach der Entlastung des Vorstandes ist ein Wahlausschuss, bestehend aus Wahlleiter und zwei Beisitzern zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahl des Vorstandes durchzuführen und die Ergebnisse bekannt zu geben. Personen, die zur Durchführung der Wahl beauftragt sind, können nicht gewählt werden. Kommt eine Neuwahl des Vorstandes nicht zustande, so ist der bisherige Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwölf Wochen eine Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Führt diese Mitgliederversammlung nicht zur Wahl eines Vorstandes, so muss eine Abstimmung gemäß § 22 dieser Satzung erfolgen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und zugleich der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern. Über die exakte Anzahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands. Es gilt das Vieraugenprinzip.

Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes (im Sinne des § 26 BGB) sowie bis zu 5 weiteren Fachvorständen, die auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in den Gesamtvorstand gewählt werden. Die Fachvorstände sind in den Sitzungen des Gesamtvorstandes uneingeschränkt stimmberechtigt.
- (3) Weitere Aufgaben-/Themenbereiche können an Beauftragte delegiert werden, die für den Vorstand Entscheidungsvorlagen vorbereiten. Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im jeweiligen durch die Geschäftsordnung festgelegten Handlungsfeld in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.
- (4) Der Gesamtvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehrere Vorstandspositionen mit Stimmrecht innehaben.
- (6) Die Arbeit im Vorstand wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
Pflichten und Rechte des Vorstandes:
 1. der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen sowie in allen gerichtlichen Angelegenheiten.
 2. Durchführung der gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 3. Verwaltung des Vereinsvermögens, dessen Verwendung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamer Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes und der Kultur zu erfolgen hat.
 4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 5. Erstellung des Haushaltsplanes
 6. Überwachung der Erstellung der Jahresabschlüsse der Abteilungen.
 7. Erstellung des jährlichen Jahresabschlusses und Vorlage an die Mitgliederversammlung.
 8. Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen in Verbindung mit dem Ältestenrat.
- (7) Die Sitzungen des geschäftsführenden und des Gesamtvorstandes sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Zu den Gesamtvorstandssitzungen können Abteilungsleiter und sonstige Personen eingeladen werden.
- (9) Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
- (11) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl

durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

- (12) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat das Recht, bei Bedarf Abteilungsversammlungen einzuberufen. Diese Versammlungen werden von einem Vorstandsmitglied oder einem benannten Vertreter geleitet.

§ 14 Jugendrat

- (1) Der Jugendrat besteht aus Mitgliedern, welche von den Abteilungen entsendet werden. Die Mitglieder des Jugendrates sind 14-24 Jahre alt und ordentliche Vereinsmitglieder.
- (2) Der Jugendrat vertritt die Interessen und Anliegen der Kinder und Jugendlichen im Verein.
- (3) Die Aufgaben und Verfahren werden in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Jugendrates sein.

§ 15 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und wird in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahlen stattfinden, von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Mitglieder können sein:
1. Ordentliche Mitglieder, die mindestens fünf Jahre dem Verein angehören,
 2. Ehrenmitglieder.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
- (4) Die Aufgaben des Ältestenrates werden in Abstimmung mit dem Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 16 Kassenrevisoren

- (1) Die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins erfolgt jährlich durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren.
- (2) Der zu erstattende Bericht über durchgeführte Revisionen ist mündlich in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (3) Ein Vorstandsmitglied und ein Abteilungskassenwart kann nicht Revisor sein.

§ 17 Abteilungen

- (1) Für jede Sportart bzw. jedes Kulturangebot, die/das im Verein betrieben oder angeboten werden soll, kann auf Antrag von mindestens zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Abteilung gebildet werden.
- (2) Von der Abteilungsleitung ist jährlich eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

(3) Die Abteilungsversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und wählt die Leitung der Abteilung. Die Abteilungsleitung besteht aus:

1. dem Abteilungsleiter,
2. dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
3. dem Kassenwart,
4. bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern,
5. mindestens jedoch aus dem Abteilungsleiter und dem Kassenwart.

Wählbar ist, wer die volle Geschäftsfähigkeit besitzt. Die Amtszeit der Abteilungsleitung beträgt 2 Jahre. Sie kann vor Ablauf der Amtszeit nur aus wichtigem Grunde durch Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder der Abteilung oder zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes abberufen werden.

Führt die Abteilungsversammlung nicht zur Wahl eines Abteilungsleiters und eines Kassenwartes, so hat der Vorstand Vereinsmitglieder mit der Wahrnehmung der Aufgaben zu betrauen. Kommt während der folgenden sechs Monate, innerhalb derer mindestens zwei Abteilungsversammlungen abzuhalten sind, keine Neuwahl eines Abteilungsleiters und eines Kassenwartes zustande, so hat der Vorstand die Abteilung kommissarisch zu leiten oder in einer weiteren Versammlung aufzulösen. Mitglieder unter 14 Jahren sind für die Wahl der Abteilungsleitung stimmberechtigt. Dieses Stimmrecht wird durch die Sorgeberechtigten ausgeübt. Die Sorgeberechtigten können nur einheitlich abstimmen.

(4) Im Rahmen der Satzungsbestimmungen obliegt dem Abteilungsleiter die organisatorische und dem Kassenwart die finanzielle Führung der Abteilung, gemäß Leitfaden für die Organisation und finanzielle Führung der SG Rodheim. Sie sind dem Vorstand und dem jeweiligen Fachverband gegenüber voll verantwortlich. Im Rahmen ihrer zugewiesenen finanziellen Mittel kann die Abteilung verfügen.

Der Kassenbericht ist dem Vorstand bis zum 31. Januar des laufenden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

(5) Gehören einer Abteilung Kinder und jugendliche Vereinsmitglieder an, so soll zu deren Betreuung im Rahmen von § 17 Abs. 3 Nr. 4 ein Abteilungsjugendwart gewählt werden. Die Abteilungen können außerdem Mitglieder in den Jugendrat entsenden (siehe §14).

(6) Abteilungsleiter und Abteilungsjugendwart können andere Mitglieder zur Betreuung von Mannschaften und Gruppen heranziehen.

§ 18 Vergütung für Vereinstätigkeiten

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 18 Ziff. 2 trifft der Vorstand.

(4) Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige

Auslagen.

- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (6) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstandes kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 19 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger bzw. -trägerinnen, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur im Falle grob vereinschädigenden Verhaltens oder eines rechtswirksamen Ausschlusses des Betroffenen durch eine Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
- (3) Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach Anhörung des Ältestenrates durch den Vorstand ausgezeichnet werden.
- (4) Des Weiteren werden Mitglieder für 25-jährige, 50-jährige und 60-jährige Mitgliedschaft geehrt.

§ 21 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand ist Friedberg (Hessen).
- (2) Erfüllungsort ist Rosbach v.d. Höhe Stadtteil Rodheim v.d. Höhe.

§ 22 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder aufgelöst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Rosbach v.d. Höhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutzklausel

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. September 2021 außer Kraft.

Sportgemeinschaft Rodheim vor der Höhe e.V.

- Der Vorstand -